

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2004

Nr. 2004/1613

Einwohnergemeinde Niedergösgen: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) - Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) zur Genehmigung. Das GWP wurde durch die Ingenieurgemeinschaft BSB + Partner, Oensingen, und Kyburz Fähndrich Berger (KFB AG), Olten, erarbeitet und besteht aus folgenden Grundlagen:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), Situation 1:2'500, Plan Nr.22602/2, 10. Oktober 2003
- Technischer Bericht, Ingenieurgemeinschaft BSB / KFB AG, 10. Oktober 2003
- Hydraulische Netzberechnung, Ingenieurgemeinschaft BSB / KFB AG, 09. Oktober 2003
- Trinkwasserversorgung in Notlagen, Ingenieurgemeinschaft BSB / KFB AG, 10. Oktober 2003

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 26. Februar bis 29. März 2004. Der Gemeinderat hat das GWP an seiner Sitzung vom 17. Februar 2004, vorbehalten allfälliger Einsprachen, einstimmig verabschiedet und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Gemäss schriftlicher Bestätigung der Einwohnergemeinde Niedergösgen vom 14. April 2004 sind innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Das langfristige Planungsziel Z2 wurde auf den Zeithorizont von ca. 30-40 Jahre ab heute festgelegt. Dabei wird von einem ungebrochenen Bevölkerungswachstum ausgegangen, was bei der heute sich abzeichnenden Entwicklung wahrscheinlich nicht eintreffen dürfte. Damit ergeben sich in Bezug auf die Wasserbeschaffung sowie die Speicherung

längerfristige Ausbauprojekte, die aber aus heutiger Sicht unseres Erachtens nicht realistisch eingestuft werden können.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein entsprechendes Bauprojekt mit dem dazugehörigen Baugesuch einzureichen.
- 3.4 Die längerfristig geplanten Ausbauten gemäss Kap. 7.3. des Dringlichkeitsprogramms sind im Zeitpunkt einer allfälligen Erneuerung, bezüglich den getroffenen Annahmen zur Festlegung ihrer Grösse und erforderlichen Kapazitäten auf die effektiven Bedürfnisse zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- 3.5 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.7 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen wird genehmigt.
- 3.7.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.7.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung, dem Gemeindeführungstab sowie der Einwohnergemeinde in Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Gestützt auf § 17 des Gebührentarifs (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		773.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (2, ad acta 0332.102.01 / 10201RRB_0406), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80058 / TP 332/220)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Niedergösgen, Gemeindepräsidium, 5013 Niedergösgen, mit Rechnung, (**Versand durch Amt für Umwelt**), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später)

Ingenieurgemeinschaft: BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, Kyburz Fährdrieh Berger AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 20, 4600 Olten

Staatskanzlei (Amtsblatt: „**Einwohnergemeinde Niedergösgen: Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) wird genehmigt.**“)